

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 15. Oktober 2021

Nr. 19

Stadt Oldenburg

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
vom 28. 06. 202147

Teilaufhebung des Sanierungsgebietes
Kreyenbrück-Nord der Stadt Oldenburg (Oldb) ...48

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 28. 06. 2021

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 04. 2021 (BGBl. I S. 822), i. V. m. § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. 03. 2021 (Nds. GVBl. S. 92) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2020 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 11. 12. 2020; S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundbetrag

- (1) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr, 4,40 Euro. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 43,48 m beziehungsweise eine Wartezeit von 13 Sekunden.
- (2) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 4,50 Euro. In diesem Preis ist

enthalten eine Strecke von 41,67 m beziehungsweise eine Wartezeit von 10 Sekunden.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von
0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 43,48 Metern 0,10 € (= 2,30 €/km)

bei einer Wegstrecke von
über 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 50,00 Metern 0,10 € (= 2,00 €/km)

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von
0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Strecke
von 41,67 Metern 0,10 € (= 2,40 €/km)

bei einer Wegstrecke von
über 5 Kilometern
für jede angefangene Strecke
von 47,62 Metern 0,10 € (= 2,10 €/km)

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Entgelt für die Wartezeit

- (1) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr 0,10 Euro je angefangene 13 Sekunden (27,69 Euro für die Stunde).
- (2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6

Uhr 0,10 Euro je angefangene 10 Sekunden (36,00 Euro für die Stunde).

4. § 6 c) erhält folgende Fassung:
- c) für die Nutzung von Großraumtaxi, dessen Ladevolumen für die Ladung durch Umbauten mit im ausdrücklichen Kundenauftrag vor Ort erweitert wird 5,00 Euro.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Fälligkeit und Zahlart der Beförderungsentgelte

- (1) Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Das Fahrpersonal ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jeder Taxe bargeldlose Zahlung durch die Girocard und zwei im Geschäftsverkehr übliche Kreditkarten angenommen werden.
- (3) Die Annahmepflicht von bargeldloser Zahlung besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres nachweist.
- (4) Die Beförderung von Personen darf nicht mit der Taxe durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät nicht zur Verfügung steht.
6. § 10 a wird in folgender Fassung eingeführt

§ 10 a

Mitführen von Unterlagen

Die fahrzeugführende Person hat den Text der Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 28. 06. 2021

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Teilaufhebung
des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 27. 09. 2021 die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bahnhofsviertel vom 21. 12. 2009 beschlossen:

**Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat aufgrund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §

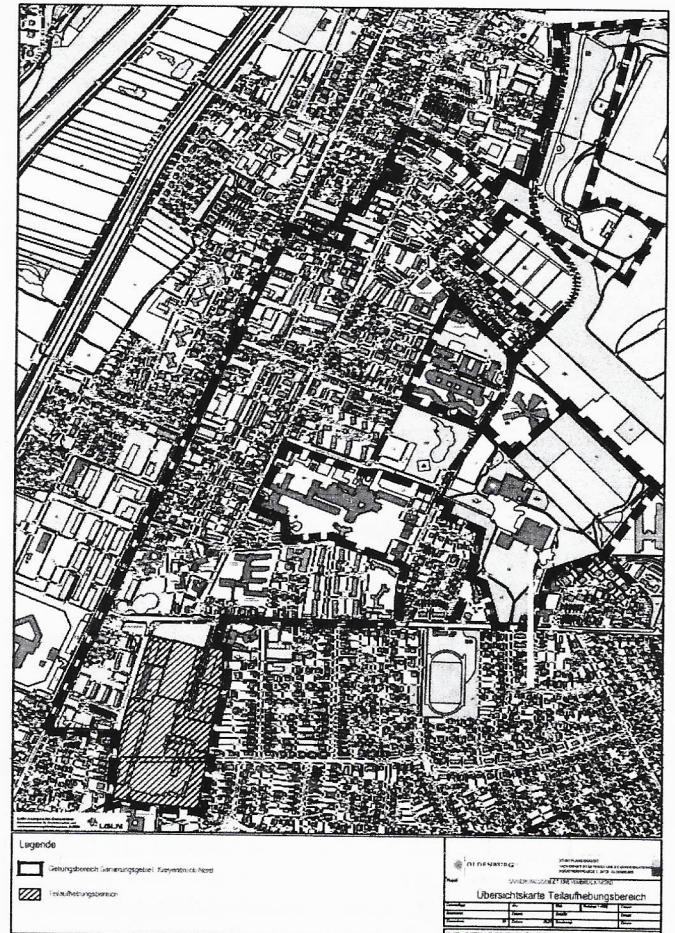
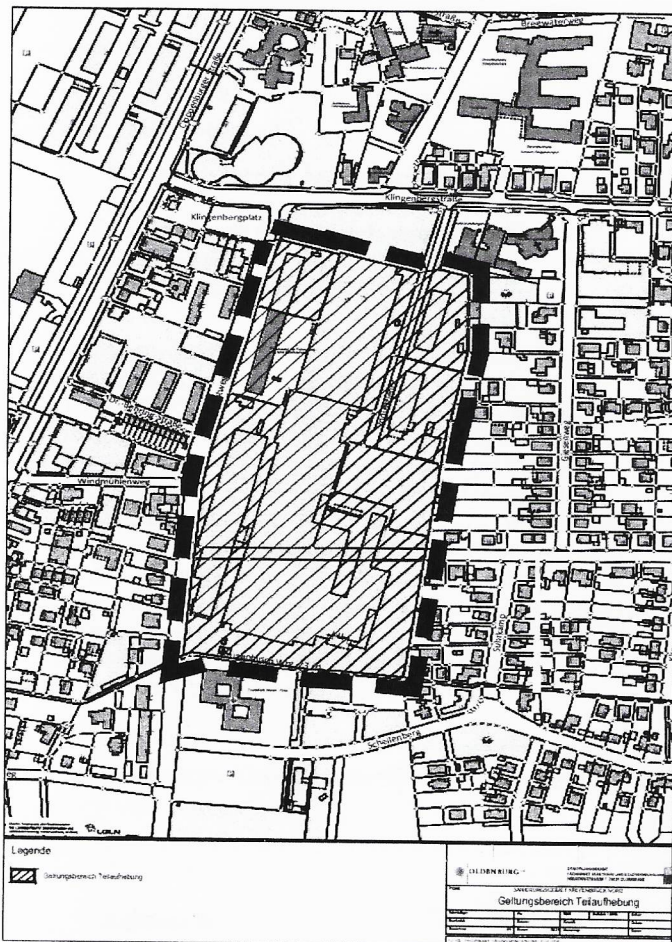
162 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27. 09. 2021 folgende Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord vom 21. Dezember 2009, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung am 10. Januar 2010, wird teilweise aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord ist durch den anliegenden Geltungsbereich dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage
Geltungsbereich
Übersichtskarte

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung und der Geltungsbereich können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 233, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.